



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Glyphosat: Pflanzenschutzberatung, Verwaltungshandeln und Personalressourcen bei amtlichen Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat im Jahr 2010 für alle glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel, die POE-Tallowamine enthalten, die Auflage VV 207 („Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern“) bzw. VV 208 („Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut der ersten Nutzung nach der Behandlung nicht verfüttern“) erlassen.

1. Welche Änderungen für das Verwaltungshandeln, die Pflanzenschutzberatung und die Überwachungstätigkeit haben sich für das Land Schleswig-Holstein durch die oben genannten Auflagen des BVL aus dem Jahr 2010 ergeben?

Für das Verwaltungshandeln haben sich keine grundlegenden Änderungen ergeben. Im Rahmen der Pflanzenschutzberatung wurde die Verwendung Tallowamin-freier Pflanzenschutzmittel/Herbizide empfohlen. Neue Auflagen bzw. geänderte Auflagen für Pflanzenschutzmittel werden jeweils bei der Überwachungstätigkeit berücksichtigt.

2. In welcher Menge (geordnet sowohl nach Wirkstoffmenge als auch nach Handelsname) werden in den Landesforsten in Jahresscheiben seit 2008
 - a. Glyphosathaltige und tallowaminhaltige Herbizide
 - b. Glyphosathaltige und nicht tallowaminhaltige Herbizide
 - c. Nicht glyphosathaltige und nicht tallowaminhaltige Herbizide beschafft?

Die Landesforsten wurden bereits im Jahre 1999 nach den strengen Regeln des Forstzertifizierungssystems FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziert. Diese Zertifizierung schließt jeglichen Pflanzenschutzmitteleinsatz aus. Aus diesem Grunde wurde keines der genannten Herbizide beschafft oder angewendet.